

Gemeinde Walchwil



Geschäftsordnung Planungs- und Baukommission



Inhaltsverzeichnis

I. Zweck/Rechtsstellung

Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Rechtsstellung	4
Art. 3 Zusammensetzung	4/5

II. Geschäftsordnung Baugesuche

Art. 4 Sitzungen / Baugesuche	5
Art. 5 Sitzungsteilnahme	5
Art. 6 Geschäftskontrolle	5
Art. 7 Vorbereitung Kommissionsgeschäfte	6
Art. 8 Traktandenliste / Vorprotokoll	6
Art. 9 Aktenauflage	6/7
Art.10 Durchführung der Sitzung	7
Art.11 Beschlussfähigkeit	7
Art.12 Ausstandsgründe	7/8
Art.13 Abstimmungen	8
Art.14 Schweigepflicht	9
Art.15 Protokoll	9
Art.16 Umgang mit Akten	10
Art.17 Entschädigung	10

III. Aufgaben und Befugnisse

Art.18 Aufgaben	10/11
-----------------	-------

IV. Schlussbestimmungen

Art.19 Inkraftsetzung	11
-----------------------	----

Der Gemeinderat Walchwil, gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt ¹) des Kantons Zug vom 04. September 1980 sowie der Bauordnung Walchwil beschliesst:

Geschäftsordnung der Planungs- und Baukommission

I. Zweck / Rechtsstellung

Art. 1 Zweck

¹ Die Planungs- und Baukommission berät den Gemeinderat und andere gemeindliche Behörden in gestalterischen, baulichen und planerischen Fragen.

² Die Planungs- und Baukommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat ihm nach jeder Sitzung das Protokoll zukommen zu lassen.

Art. 2 Rechtsstellung

¹ Die Planungs- und Baukommission hat beratende Funktion. In Baurechts- und anderen Fragen entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Gegenüber Dritten wird die Planungs- und Baukommission durch die Bauverwaltung vertreten. Die Planungs- und Baukommission kann, mit Zustimmung des Gemeinderates, zur Unterstützung einen Rechtsanwalt zuziehen.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die Planungs- und Baukommission setzt sich inkl. Präsident / Präsidentin aus maximal sieben stimmberechtigten Fachpersonen sowie einem Sekretär / Sekretärin zusammen.

¹ BGS 171.1

² Der Vorsitz hat der Bauchef / die Bauchefin von Amtes wegen. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der politischen Parteien für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren (Legislatur Gemeinderat) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie sollten baufachlich ausgebildet oder erfahren sein. Das Sekretariat für die Behandlung der Baugesuche führt der Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin der Bauverwaltung.

II. Geschäftsordnung Baugesuche

Art. 4 Sitzungen / Baugesuche

¹ Die Planungs- und Baukommission tritt zu ordentlichen Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Wochen.

² Eine ausserordentliche Sitzung ist auf Anordnung des Kommissionspräsidenten/ der Kommissionspräsidentin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einzuberufen.

Art. 5 Sitzungsteilnahme

¹ Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben. Begründete Entschuldigungen sind dem Sekretariat rechtzeitig zu melden und werden im Protokoll vermerkt.

² Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet, sich gemäss Traktandenliste / Vorprotokoll auf die Baugesuche vorzubereiten.

Art. 6 Geschäftskontrolle

¹ Die eingehenden Geschäfte werden von der Bauverwaltung registriert. Die zuständigen Sachbearbeiter werden beauftragt, die Geschäfte innerhalb den gesetzlichen Vorschriften (§ 46 Planungs- und Baugesetz) zur Behandlung zu bringen.

Art. 7 Vorbereitung Kommissionsgeschäfte

¹ Die Planungs- und Baukommission beschliesst aufgrund der Anträge der Bauverwaltung und der aufgelegten Unterlagen.

² Die Planungs- und Baukommission orientiert sich bei Bedarf durch einen Augenschein über die örtlichen Begebenheiten.

³ Die Kommission kann die Behandlung von Gesuchen einem Ausschuss unter der Leitung der Bauverwaltung zur Antragstellung delegieren.

Art. 8 Traktandenliste / Vorprotokoll

¹ Die Traktandenliste / Vorprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern jeweils eine Woche vor der Sitzung zugestellt.

² Dringliche unaufschiebbare Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, sind vom Sekretär / von der Sekretärin zu Beginn der Kommissionssitzung vorzulegen. Es darf nur darauf eingetreten werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden die Behandlung als dringlich erklärt.

³ Folgende Traktanden sind an jeder Sitzung zu führen:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- Geschäfte Traktandenliste / Vorprotokoll
- Information des Vorsitzenden (Regierungsratsbeschlüsse, Verwaltungsgerichtsentscheide, Bundesgerichtsentscheide und Baugesuche)
- Anträge der Kommissionsmitglieder

Art. 9 Aktenaufgabe

¹ Die zu behandelnden Geschäfte gemäss Traktandenliste / Vorprotokoll liegen eine Woche vor der Sitzung im Sitzungszimmer der Gemeindekanzlei auf.

² Bei der Behandlung der Geschäfte durch die Planungs- und Baukommission wird vorausgesetzt, dass den Mitgliedern die Inhalte der Geschäftsakten bekannt sind.

Art.10 Durchführung der Sitzung

¹Die Sitzungen der Planungs- und Baukommission sind nicht öffentlich. Auf Wunsch der Planungs- und Baukommission können Bauherren, Projektverfasser oder deren Vertreter ihr Geschäft vorstellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

²Die Sitzung wird vom Kommissionspräsidenten / von der Kommissionspräsidentin, bei dessen / deren Abwesenheit vom gemeinderätlichen Stellvertreter, geleitet.

³Der Vertreter / die Vertreterin der Bauverwaltung stellt der Planungs- und Baukommission die Geschäfte vor und macht auf die gesetzlichen Verhältnisse aufmerksam.

Art.11 Beschlussfähigkeit

¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses (Rückkommen oder Widererwägung) ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.

Art.12 Ausstandsgründe

¹ Die Kommissionsmitglieder und der Sekretär / die Sekretärin haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften wenn folgende Konflikte bestehen:

- a) Persönliche Rechte oder Interessen
- b) Rechte oder Interessen des Ehegatten, der Eltern und Geschwister, von Onkel und Tanten, von Neffen und Nichten, von Stiefeltern und Stiefkindern und von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Schwägern oder Schwägerinnen, solange die Schwägerschaft begründet wurde und diese Personen am Leben sind.

² Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Art.13 Abstimmungen

¹ Bei schriftlich vorliegenden Anträgen stellt der Kommissionspräsident/die Kommissionspräsidentin in der Regel die formelle Zustimmung der Kommissionsmitglieder ohne Abstimmung fest, sofern in der Diskussion nicht verschiedene Meinungen zum Ausdruck kommen oder Änderungsanträge gestellt werden.

² Für dringliche, unaufschiebbare Geschäfte, die nicht traktandiert sind, unterbreitet der Kommissionspräsident / Kommissionspräsidentin zuerst die Abstimmungsfrage. Über Ordnungsanträge wird zuerst abgestimmt.

³ Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionspräsidenten / der Kommissionspräsidentin.

⁴ Die Mitglieder sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmenthaltung ist möglich.

⁵ Ein Geschäft gilt als beschlossen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder zustimmt.

⁶ Die Baukommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.

⁷ Der Vertreter / die Vertreterin der Bauverwaltung hat kein Stimmrecht. Er / sie kann aber seine / ihre Meinung zu Protokoll geben.

Art.14 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Planungs- und Baukommission haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.

Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.

³ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie führen zum Ausschluss aus der Planungs- und Baukommission und können strafrechtlich verfolgt werden.

Art.15 Protokoll

¹ Das Protokoll ist so abzufassen, dass dem Gemeinderat für die Beschlussfassung in den einzelnen Sachgeschäften klare Anträge vorliegen.

² Der Sekretär / die Sekretärin ist für das Protokoll verantwortlich. Auf Verlangen des Sekretärs / der Sekretärin können rechtliche Vorbehalte im Protokoll aufgenommen werden.

³ Die Protokolle sind grundsätzlich nicht öffentlich und dürfen nur von der Planungs- und Baukommission sowie vom Gemeinderat eingesehen werden. Die Bauverwaltung kann der Bauherrschaft bei der Überarbeitung des Projektes einen entsprechenden Protokollauszug zukommen lassen.

Art.16 Umgang mit Akten

¹ Die den Kommissionsmitgliedern für das Aktenstudium zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und verbleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Walchwil.

Art.17 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder werden nach dem gemeindlichen Besoldungsreglement entschädigt.

² Werden von Kommissionsmitgliedern ausserhalb der Sitzungen und der diesbezüglichen normalen Vorbereitung (Aktenstudium) besondere, vom Bauchef / von der Bauchefin angeordnete Leistungen erbracht, wie z.B. Vorbereitung von Sitzungen, Besprechungen mit Bauherren / Architekten, werden diese Arbeiten gemäss den Ansätzen des gemeindlichen Besoldungsreglementes separat entschädigt.

III. Aufgaben und Befugnisse

Art.18 Aufgaben

Der Planungs- und Baukommission kommen unter anderem folgende Aufgaben zu:

- a) Die Planungs- und Baukommission stellt dem Gemeinderat über die Baugesuche mit dem Protokoll Antrag zur Beschlussfassung.
- b) Sie stellt der Baudirektion Antrag über Baugesuche ausserhalb der Bauzonen.
- c) Der / die Kommissionspräsident / Präsidentin kann Mitglieder der Planungs- und Baukommission für die Beratung von Dritten in Baufragen delegieren.

- d) Die Kommission unterstützt den Gemeinderat auf Verlangen in planerischen und gestalterischen Fragen.
- e) Die Kommission kann vom Gemeinderat für die Begleitung gemeindlicher Bauvorhaben beigezogen werden.
- f) Der Kommission können vom Gemeinderat weitere Aufgaben übertragen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art.19 Inkraftsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt diese Geschäftsordnung in eigener Kompetenz. Er kann sie jederzeit ändern oder aufheben.

² Die Geschäftsordnung tritt sofort nach deren Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle bisherigen oder mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse.

Walchwil, 23. August 2004

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am
27. Februar 2008



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

